

Bericht über einen Unternehmensvertrag (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag) zwischen der BASF SE und der BASF US Verwaltung GmbH vom 22.02.2011

(Gemeinsamer Bericht des Vorstands der BASF SE und der Geschäftsführung der BASF US Verwaltung GmbH)

Am 22.02.2011 haben die BASF SE (nachstehend "BASF" genannt) und ihre mittelbare 100 %ige Tochtergesellschaft BASF US Verwaltung GmbH (nachstehend "BUV" genannt) einen schriftlichen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Gegenstand der Geschäftstätigkeit der BUV ist der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im Bereich der chemischen Industrie, vornehmlich mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie die Verwaltung dieser Beteiligungen.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

BUV unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung der BUV hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. BUV führt ihre Geschäfte als Organ der BASF, jedoch im eigenen Namen.

BUV verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung von näher bezeichneten Rücklagen, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn an BASF abzuführen. Die Gewinnabführung darf den Höchstbetrag der Gewinnabführung gemäß Art. 9 SE-Verordnung i.V.m. § 301 Aktiengesetz nicht überschreiten. Darüber hinaus sind auf Verlangen der BASF bestimmte Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. BASF verpflichtet sich gegenüber BUV zur Übernahme etwaiger Verluste nach den Vorschriften des Art. 9 SE-Verordnung i.V.m. § 302 Aktiengesetz. Die Gewinnabführung oder der Verlustausgleich erfolgen jeweils mit Wertstellung zum Bilanzstichtag der BUV. Bestimmungen über eine Abfindung oder einen Ausgleich nach §§ 304, 305 Aktiengesetz enthält der Vertrag nicht, da BUV eine 100 %ige mittelbare Tochtergesellschaft von BASF ist.

Der Vertrag gilt ab dem 01.01.2011, im Hinblick auf das Weisungsrecht jedoch erst ab Eintragung des Vertrags im Handelsregister der BUV. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der BUV gekündigt werden, erstmals jedoch mit Ablauf des 31.12.2015. Das

Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung liegt nach den Bestimmungen des Vertrags insbesondere dann vor, wenn sich für den Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern oder aber, wenn BASF infolge von Veräußerungen oder Einbringungen als Kapitaleinlage von Geschäftsanteilen der BUV unmittelbar oder mittelbar nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der BUV hält.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der BASF und der Gesellschafterversammlung der BUV. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der BASF bedarf gemäß Art. 57 SE-Verordnung i.V.m. § 293 Aktiengesetz einer Mehrheit, die mindestens dreiviertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Für den Abschluss des Vertrages bestehen folgende Gründe:

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ermöglicht die Einbeziehung von BUV in den steuerlichen Organkreis der BASF und damit die steuerliche Konsolidierung der Gesellschaft mit BASF SE und ihren übrigen Organtöchtern in Deutschland. Durch die Organschaft werden nicht nur die steuerliche Gewinn- und Verlustverrechnung ermöglicht, sondern auch Abzugsbeschränkungen bei den Zinsaufwendungen (Zinsschranke) sowie bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer vermieden.

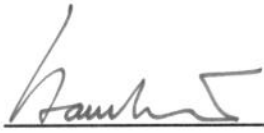
Voraussetzung für die Begründung der steuerlichen Organschaft ist neben der erforderlichen finanziellen Eingliederung der BUV in die BASF auch der Abschluss zumindest eines Ergebnisabführungsvertrages. Bei Zustimmung der Hauptversammlung und der Eintragung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister im Jahr 2011 würde die steuerliche Organschaft zum 01.01.2011 ihre Wirkung entfalten und ab diesem Zeitpunkt eine Konsolidierung der Ergebnisse ermöglichen. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Gesellschaftsrisiken sind hierbei nicht ersichtlich.

Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der BASF SE, dem Vertrag zuzustimmen.

Ludwigshafen, den 22.02.2011

BASF SE
Der Vorstand


BASF US Verwaltung GmbH
Die Geschäftsführung



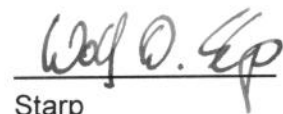
Hambrecht



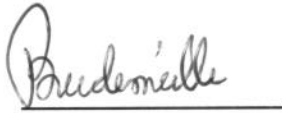
Bock



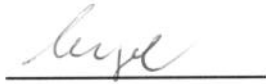
Scholz



Starp



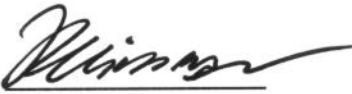
Brudermüller



Engel



Feldmann



Kreimeyer



Marcinowski



Schwager